



COLLECTIVE LEADERSHIP INSTITUTE

Vereinssatzung des Collective Leadership Institute e.V.

Geänderte Fassung vom 30.09.2011

Collective Leadership Institute e.V.

Eisenhartstraße 2, 14469 Potsdam, Deutschland, Tel.: +49 (0) 331 50 58 86 5, Fax: +49 (0) 331 50 58 86 3
Webseite: www.collectiveleadership.com, E-Mail: germany@collectiveleadership.com

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Vorstand.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	5
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Collective Leadership Institute e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Forschung und Weiterbildung zu nachhaltiger Entwicklung. Insbesondere fördert und verbreitet der Verein die Fort- und Weiterbildung zur Umsetzungsunterstützung von Entwicklungspartnerschaften und Multi-Stakeholder-Dialogen (Kooperationen zwischen öffentlichen Einrichtungen, Privatunternehmen und Nichtregierungsorganisation) zur Lösung gesellschaftlicher und globaler Herausforderungen (wie z.B. Arbeitslosigkeit, soziale Ungerechtigkeit, Unterentwicklung, etc.). Der Verein hat zum Ziel, solche Kooperationen im Sinne von nachhaltiger Entwicklung in Deutschland und international zu stärken, um damit positive Gesellschaftsveränderungen voranzubringen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Organisation von Tagungen und Seminaren zu Themen wie Entwicklungspartnerschaften, Stakeholder-Dialogen und Nachhaltigkeit,
 - b. Anregung und Umsetzung von Forschungsprojekten zu Entwicklungspartnerschaften, Stakeholder-Dialogen und Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit Universitäten und der Privatwirtschaft,
 - c. Bereitstellung von Informationsmaterial zu den Themen Entwicklungspartnerschaften, Stakeholder-Dialoge und Nachhaltigkeit sowie bei Forschungsprojekten die zeitnahe, der Allgemeinheit zugängliche Veröffentlichung von Ergebnissen und Erkenntnissen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den eingetragenen Verein „Robin Wood“. Der steuerbegünstigte Verein hat

das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden, einer/einem StellvertreterIn, und bis zu 6 Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB als hauptamtlicher geschäftsführender Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jede/r von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Gesamtvorstand überträgt die laufenden Geschäfte auf den hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand beschließt die angemessene Vergütung des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen des Gesamtvorstandes und des hauptamtlich geschäftsführenden Vorstandes werden gesondert in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung sowie ggf. Änderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes verabschiedet.

§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die StellvertreterIn/nen als hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und einer 2/3 Mehrheit, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Dies gilt auch für telefonische Vorstandssitzungen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom/n SitzungsleiterIn zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der TeilnehmerInnen und des/der Sitzungsleiters/in,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

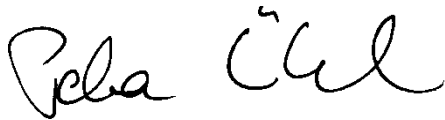
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen/eine WahlleiterIn. Der/die ProtokollführerIn wird vom/von der VersammlungsleiterIn bestimmt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
8. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
10. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
13. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der/die KandidatIn als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die VersammlungsleiterIn durch Ziehung eines Loses.

15. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiter/s/in und des/der Protokollführer/s/in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Neinstimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Potsdam, 30.09.2011



Petra Künkel
Vorstandsvorsitzende



Kristiane Schäfer
stellvertretende Vorstandsvorsitzende